

## Übersicht bayerische Förderprogramme

förderfähige Vorhaben bezogen auf den Radverkehr	mögliche Antragsteller	lokale Eingrenzungen	Fördersatz	Bagatellgrenzen	Beratung und Antragstellung bei
<b>Förderprogramm: Bayerisches Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz (BayGVFG)</b>					
<p>Bau oder Ausbau von unselbständigen, gemeinsamen und getrennten Geh- und Radwegen sowie unselbständigen Radschnellwegen in der Baulast von Kommunen im Zuge von</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>■ verkehrswichtigen innerörtlichen Straßen</li> <li>■ verkehrswichtigen Zubringerstraßen zum überörtlichen Verkehrsnetz</li> <li>■ verkehrswichtigen zwischenörtlichen Straßen</li> <li>■ Ortsdurchfahrten von Bundes-, Staats- und Kreisstraßen</li> </ul>	Gemeinden, Landkreise, kommunale Zusammenschlüsse	keine	1) bis 80% möglich. Kombinierbar auch mit Art. 13c BayFAG Förderung.	100.000 EUR (50.000 EUR bei verkehrswichtigen zwischenörtlichen Straßen und Radwegen in Ortsdurchfahrten mit geteilter Baulast)	Bezirksregierung
Bau oder Ausbau von gemeinsamen und getrennten Geh- und Radwegen sowie Radschnellwegen im Zuge von Kreuzungsmaßnahmen nach EKrG oder WaStrG	Gemeinden, Landkreise, kommunale Zusammenschlüsse	keine	1) bis 80% möglich. Kombinierbar auch mit Art. 13c BayFAG Förderung.		Bezirksregierung

förderfähige Vorhaben bezogen auf den Radverkehr	mögliche Antragsteller	lokale Eingrenzungen	Fördersatz	Bagatellgrenzen	Beratung und Antragstellung bei
<p>Bau oder Ausbau von Fahrradabstellanlagen an Haltestellen des öffentlichen Personennahverkehrs, dazu zählen v.a. Bahnhöfe, Straßenbahnhaltstellen, Omnibushaltstellen</p>	<p>Nahverkehrsunternehmen, Schieneninfrastrukturunternehmen, Landkreise, Gemeinden und deren Zusammenschlüsse</p>	keine	bis 80 % (Regelfördersatz 50 %)		Bezirksregierung
<p><b>Förderprogramm: Bayerisches Finanzausgleichsgesetz (BayFAG, Art. 13c „Härtefonds“)</b></p>					
<p>Bau oder Ausbau von unselbständigen, gemeinsamen und getrennten Geh- und Radwegen sowie unselbständigen Radschnellwegen an Kreis- und Gemeindestraßen sowie im Zuge der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Staats- und Kreisstraßen in der Baulast der Gemeinde</p> <p>Bau oder Ausbau von unselbständigen, gemeinsamen und getrennten Geh- und Radwegen sowie unselbständigen Radschnellwegen an Bundes-, Staats-, und Kreisstraßen, die insbesondere aus Gründen der Verkehrssicherheit dringend erforderlich sind, soweit die Kosten von Gemeinden getragen werden</p> <p>Bau oder Ausbau von selbstständigen, gemeinsamen und getrennten Geh- und Radwegen sowie selbstständigen Radschnellwegen im Sinn von Art. 53 Nr. 2 BayStrWG,</p>	<p>Landkreise, Gemeinden, kommunale Zusammenschlüsse, soweit sie Baulastträger oder im Einzelfall Träger der Kosten des Geh- und Radweges sind</p>	keine	<p><sup>1)</sup> bis 80 % möglich</p> <p>Kombinierbar auch mit BayGVFG Förderung.</p>	<p>Bauliche oder finanzielle Härte, die 2,50 € je Einwohner bei Landkreisen und kreisangehörigen Gemeinden, bzw. 5 € je Einwohner bei kreisfreien Städten, mindestens 50.000 EUR, übersteigt</p>	Bezirksregierung

förderfähige Vorhaben bezogen auf den Radverkehr	mögliche Antragsteller	lokale Eingrenzungen	Fördersatz	Bagatellgrenzen	Beratung und Antragstellung bei
<p>die insbesondere aus Gründen der Verkehrssicherheit dringend erforderlich sind</p> <p>Bau oder Ausbau von gemeinsamen und getrennten Geh- und Radwegen sowie Radschnellwegen im Zuge von Kreuzungsmaßnahmen nach EKrG oder WaStrG</p>					
<p><b>Förderprogramm: Bayerisches Finanzausgleichsgesetz (Bay FAG, Art. 13 f „Sonderbaulastprogramm und Radschnellwege“)</b></p>					
<p>Bau von unselbständigen, gemeinsamen und getrennten Geh- und Radwegen sowie unselbständigen Radschnellwegen an Staatsstraßen, soweit die Gemeinde die Kosten übernimmt</p>	<p>Gemeinden</p>	<p>keine</p>	<p><sup>1)</sup> bis 80 % möglich.</p> <p>Planungsleistungen pauschal mit 12% der zuwendungsfähigen Bauausgaben zuwendungsfähig.</p>	<p>50.000 EUR</p>	<p>Bezirksregierung</p>
<p>Bau von selbständigen Radschnellwegen (beschränkt-öffentliche Wege) im Sinn von Art. 53 Nr. 2 BayStrWG, die für den überörtlichen Radverkehr von besonderer Verkehrsbedeutung sind</p>	<p>Gemeinde als Baulastträger, Landkreise als Träger der Sonderbaulast</p>	<p>keine</p>	<p><sup>1)</sup> bis 75% analog der Förderung nach §5b FStrG</p>	<p><b>50.000 EUR</b></p>	<p>Bezirksregierung</p>

förderfähige Vorhaben bezogen auf den Radverkehr	mögliche Antragsteller	lokale Eingrenzungen	Fördersatz	Bagatellgrenzen	Beratung und Antragstellung bei
<b>Förderprogramm: Städtebauförderung</b>					
Radwegeinfrastruktur im Rahmen von städtebaulichen Erneuerungsmaßnahmen, sofern sie integraler Bestandteil städtebaulicher Gesamtmaßnahmen sind	Gemeinden	in ein Städtebauförderungsprogramm aufgenommene Erneuerungsgebiete	Regelfördersatz 60 %	50.000 EUR jährlich bei städtebaulichen Gesamtmaßnahmen, 100.000 EUR bei städtebaulichen Einzelvorhaben; keine Bagatellgrenzen für einzelnes Projekt	Bezirksregierung
<b>Förderprogramm: Dorferneuerung</b>					
Radwegeinfrastruktur im Rahmen von Maßnahmen im Ortsbereich, die der dorf- und bedarfsgerechten Verbesserung der Verkehrsverhältnisse dienen; Fördermöglichkeiten werden individuell für Interessenten bei den zuständigen Ämtern für Ländliche Entwicklung abgeklärt ( <a href="http://www.stmelf.bayern.de">www.stmelf.bayern.de</a> )	Teilnehmergeinschaften, Gemeinden	ländlicher Raum	bis zu 60 %	25.000 EUR	Amt für Ländliche Entwicklung
<b>Förderprogramm: Flurneuordnung</b>					
Radwegeinfrastruktur im Zuge von Flurneuordnungsverfahren (Straßen und Wege müssen durch das Verfahren erforderlich werden); Fördermöglichkeiten werden individuell abgeklärt ( <a href="http://www.stmelf.bayern.de">www.stmelf.bayern.de</a> )	Teilnehmergeinschaften Gemeinden	Keine	bis zu 75% (Sonderfälle höher)	25.000 EUR	Amt für Ländliche Entwicklung

förderfähige Vorhaben bezogen auf den Radverkehr	mögliche Antragsteller	lokale Eingrenzungen	Fördersatz	Bagatellgrenzen	Beratung und Antragstellung bei
<b>Förderprogramm: Ländliche Entwicklung, Infrastruktur außerhalb der Flurneuordnung</b>					
Radwegeinfrastruktur, die dem Lückenschluss von ländlichen Wegenetzen dient und uneingeschränkt der Öffentlichkeit zur Verfügung steht; Fördermöglichkeiten werden individuell abgeklärt ( <a href="http://www.stmelf.bayern.de">www.stmelf.bayern.de</a> )	Gemeinden, Gemeindeverbände, Wasser- und Bodenverbände und vergleichbare Körperschaften, natürliche Personen und Personengesellschaften sowie juristische Personen des privaten Rechts	ländlicher Raum	Gemeinden Verbände bis zu 65% (natürliche und juristische Personen bis zu 35%)	25.000 EUR	Amt für Ländliche Entwicklung
<b>Förderprogramm: Forstwirtschaftlicher Wegebau (spätere Mitnutzung durch Radverkehr)</b>					
Radwegeinfrastruktur an sich ist nicht förderbar, jedoch können Forstwege in der Regel durch den Radverkehr mit genutzt werden. Wege mit Schwarz-, Pflaster- und Betondecken werden nicht gefördert. Fördermöglichkeiten werden individuell abgeklärt ( <a href="http://www.stmelf.bayern.de/wald/waldbesitzer_portal/048722/index.php">www.stmelf.bayern.de/wald/waldbesitzer_portal/048722/index.php</a> )	Eigentümer und Bewirtschafter forstwirtschaftlich genutzter Flächen, anerkannte forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse Träger von gemeinschaftlichen Erschließungsmaßnahmen	nur in Privat- und Körperschaftswäldern	60 - 90 %	2.500 EUR	Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
<b>Förderprogramm: EU: LEADER</b>					
Geplante Radwegenetze/Radstationen im Gebiet lokaler Aktionsgruppen; Förderung nur unter sehr eingeschränkten Voraussetzungen aus dem Leader-Programm möglich;	lokale Aktionsgruppen im ländlichen Raum, juristische Personen des öffentlichen und privaten	ländlicher Raum	Je nach Projektart und Lage 50 - 70 % (EU- und	3.000 Euro Zuschuss	<ul style="list-style-type: none"> <li>LEADER-Koordinator am Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten</li> </ul>

förderfähige Vorhaben bezogen auf den Radverkehr	mögliche Antragsteller	lokale Eingrenzungen	Fördersatz	Bagatellgrenzen	Beratung und Antragstellung bei
Interessenten sollten dies bei den zuständigen Leader-Koordinatoren abklären ( <a href="http://www.stmelf.bayern.de/initiative_leader">www.stmelf.bayern.de/initiative_leader</a> )	Rechts (ausgenommen staatliche Behörden), natürliche Personen und Personengesellschaften		Landes-Mittel)		<ul style="list-style-type: none"> <li>Lokale Aktionsgruppe (LAG)</li> </ul> Förderabwicklung: Fachzentrum 3.11 am Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
<b>Mitfinanzierung entlang Bundeswasserstraßen</b>					
Radverkehrstauglicher Ausbau von Betriebswegen an Bundeswasserstraßen	Kommunen	keine	Bis zu 90% der „Sprungkosten“ gegenüber dem Betriebswegeausbau		Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt

1) Die Höhe der Förderung hängt ab von der Bedeutung des Bauvorhabens, der finanziellen Lage des Vorhabenträgers, dem Staatsinteresse und der Höhe der verfügbaren Mittel.

**Legende:**

<b>BayGVFG</b>	<b>Bayerisches Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz</b>
<b>BayFAG</b>	<b>Bayerisches Finanzausgleichsgesetz</b>
<b>EKrG</b>	<b>Eisenbahnkreuzungsgesetz</b>
<b>WaStrG</b>	<b>Wasserstraßengesetz</b>
<b>BayStrWG</b>	<b>Bayerisches Straßen- und Wegegesetz</b>